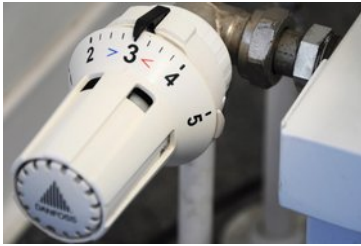


Heizkosten

Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII haben Anspruch auf die Übernahme der Heizkosten in tatsächlich verbrauchter Höhe, soweit diese "angemessen" sind.

§ 22 SGB II und § 35 SGB XII



Heizkostenvorauszahlung

Zu den Heizkosten gehören sowohl **laufende** als auch **einmalige** Kosten. Laufende Leistungen für die Heizung sind die regelmäßig zu entrichtenden Voraus- oder Abschlagszahlungen für Gemeinschafts-, Sammel- oder Fernheizungen sowie für elektrische Heizungen und Gasheizungen. Einmalige Leistungen entstehen z.B. sofern Brennmaterial in Form von Öl, Holz oder Kohle von den Leistungsberechtigten selbst zu beschaffen ist.

Grundsätzlich ergibt sich die Höhe der als angemessen anzusehenden Heizkosten aus den von den Energieversorgungsunternehmen festgesetzten Vorauszahlungen und ist unabhängig von der Angemessenheit der Miete zu beurteilen. Die notwendigen Heizkosten in einer konkreten Unterkunft hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, die Sie nicht immer selbst beeinflussen können. So haben Sie als Mieter*in bspw. auf die Heizungsart, Brennstoff, Geschosshöhe, baulichen Zustand und Lage der Wohnung, sowie Alter bzw. Zustand der Heizungsanlage oft gar keinen Einfluss.

Aus diesem Grund sind die Vorauszahlungen für Heizkosten als angemessen zu übernehmen, sofern nicht konkrete Anhaltspunkte für ein unwirtschaftliches und damit unangemessenes Heizverhalten vorliegen.

Heizkostennachzahlung

Heizkostennachzahlungen sind zu übernehmen soweit sie angemessen sind – über die Angemessenheit gibt es immer wieder Streit. Die Behörde zieht dafür den sog. Heizspiegel heran. Übersteigen die Heizkosten die dortigen Werte, heißt das aber nicht, dass das Amt die Nachzahlung einfach deckeln darf. Es führt lediglich zu einer Beweislastumkehr – es ist dann also darzulegen, dass die Heizkosten nicht wegen dem individuellen Heizverhalten so hoch sind, sondern wegen besonderer Gründe (s.u. „Gute Gründe“).

In Bremen werden die Richtwerte "angemessener Heizkosten" derzeit nicht ermittelt, daher wird sich am „**Heizspiegel Bundesweit**“ orientiert (s. Grafik und Link auf der Rückseite). Die Angemessenheitsgrenze ist dabei jeweils der Wert in der rechten Spalte bei „zu hoch“.

Bei diesen Angemessenheitsgrenzen handelt es sich lediglich um Richtwerte, das bedeutet: Heizkosten unterhalb dieser Werte werden (ohne weitere Prüfung) als angemessen anerkannt. Liegen die Heizkosten über der Angemessenheitsgrenze, wird im Einzelfall geprüft ob eine Übernahme möglich ist.

Gute Gründe für einen höheren Verbrauch/höheren Wärmebedarf können bspw. Lage und Zustand der Wohnung (z.B. schlecht isolierte Erd-/Dachgeschoss-, Eckwohnung, bauliche Substanz des Hauses) oder das Vorliegen einer Krankheit/Behinderung oder ein Kleinkind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres im Haushalt sein.

Sofern **Betriebsstrom** für eine Gas- oder Ölheizung erforderlich ist und dieser mit eigenem Zähler erfasst wird, sind die tatsächlichen Kosten für Betriebsstrom als Teil der Heizkosten zu übernehmen. Findet keine gesonderte Erfassung statt, können 5% der Brennstoffkosten für Betriebsstrom anerkannt werden.



Warmwasserbereitung über die Heizung

Wird das Warmwasser ebenfalls über die Heizungsanlage erhitzt und wird der Verbrauch separat erfasst, fallen diese Kosten nicht mit in die Angemessenheitsprüfung der Heizkosten. Gibt es keine separate Erfassung des über die Heizungsanlage erwärmten Wassers, so ist hilfsweise von den ermittelten angemessenen Heizkosten die Summe der Pauschalen für dezentrale Warmwasserbereitung (s. Tabelle unten rechts) aller Haushaltsmitglieder aufzuschlagen.

Der Heizenergieverbrauch Ihres Gebäudes

Nehmen Sie Ihre letzte Heizkostenabrechnung oder Energierechnung zur Hand. Dort finden Sie alle Daten für den Vergleich.

Berechnen Sie Ihre Vergleichswerte: Teilen Sie den Heizenergieverbrauch oder die Heizkosten des gesamten Gebäudes durch die Gebäudefläche:

$$\frac{\boxed{} \text{ kWh oder €}}{\boxed{} \text{ m}^2 \text{ des Gebäudes}} = \boxed{} \text{ kWh / € je m}^2$$

Pauschalen für dezentrale Warmwasserbereitung 2024

§ 21 Abs. 7 SGB II / § 30 Abs. 7 SGB XII

Alleinstehende:	12,95 €
Partner*innen:	11,64 €
Volljährige U25:	10,37 €
Jugendliche 14-17:	6,59 €
Kinder 6-13:	4,68 €
Kinder 0-6:	2,86 €

Wohnfläche des Gebäudes in m²

Energie-träger/ Heizsystem



Verbrauch in Kilowattstunden je m² und Jahr



Kosten in Euro je m² und Jahr



100 – 250

	niedrig	mittel	erhöht	zu hoch	niedrig	mittel	erhöht	zu hoch
Erdgas	bis 82	bis 145	bis 228	ab 229	bis 15,10	bis 24,20	bis 35,80	ab 35,81
Heizöl	bis 95	bis 148	bis 228	ab 229	bis 15,40	bis 22,10	bis 31,60	ab 31,61
Fernwärme	bis 73	bis 126	bis 202	ab 203	bis 10,40	bis 15,80	bis 23,10	ab 23,11
Wärmepumpe	bis 25	bis 40	bis 90	ab 91	bis 13,50	bis 19,80	bis 39,60	ab 39,61
Holzpellets	bis 70	bis 125	bis 207	ab 208	bis 10,60	bis 16,20	bis 24,00	ab 24,01



251 – 500

Erdgas	bis 78	bis 137	bis 217	ab 218	bis 14,20	bis 22,50	bis 33,60	ab 33,61
Heizöl	bis 90	bis 143	bis 223	ab 224	bis 14,50	bis 21,00	bis 30,50	ab 30,51
Fernwärme	bis 70	bis 121	bis 196	ab 197	bis 9,90	bis 15,10	bis 22,30	ab 22,31
Wärmepumpe	bis 24	bis 39	bis 88	ab 89	bis 12,80	bis 18,80	bis 38,10	ab 38,11
Holzpellets	bis 66	bis 118	bis 197	ab 198	bis 9,80	bis 15,00	bis 22,30	ab 22,31



501 – 1.000

Erdgas	bis 74	bis 128	bis 206	ab 207	bis 13,40	bis 21,10	bis 31,60	ab 31,61
Heizöl	bis 86	bis 138	bis 218	ab 219	bis 13,70	bis 20,00	bis 29,50	ab 29,51
Fernwärme	bis 67	bis 117	bis 191	ab 192	bis 9,50	bis 14,50	bis 21,50	ab 21,51
Wärmepumpe	bis 23	bis 38	bis 86	ab 87	bis 12,10	bis 18,00	bis 36,80	ab 36,81



über 1.000

Erdgas	bis 71	bis 123	bis 199	ab 200	bis 12,90	bis 20,20	bis 30,40	ab 30,41
Heizöl	bis 84	bis 135	bis 215	ab 216	bis 13,10	bis 19,40	bis 28,80	ab 28,81
Fernwärme	bis 65	bis 114	bis 187	ab 188	bis 9,20	bis 14,00	bis 21,00	ab 21,01
Wärmepumpe	bis 22	bis 37	bis 85	ab 86	bis 11,70	bis 17,50	bis 36,00	ab 36,01

Das bedeuten die Kategorien:

niedrig:

Glückwunsch: Besser geht's kaum.

mittel:

Das Gebäude liegt im Durchschnitt.

erhöht:

Jedes zweite Haus verbraucht weniger.

zu hoch:

Achtung: 90 % aller Wohngebäude sind effizienter als Ihr Haus.

Quelle: Heizspiegel für Deutschland 2023, <https://www.heizspiegel.de/heizkosten-pruefen/heizspiegel/>

Hinweise:

- Ist die Gebäudefläche nicht bekannt, ist bei der Berechnung von der kleinsten Fläche, also 100-250 m² auszugehen.
- Maßgeblich ist immer der Heizspiegel, der zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung veröffentlicht war.
- Der Heizspiegel stellt bei dem Verbrauch auf kWh je m² ab. Sollte der vorliegende Wert nicht in kWh dargestellt werden, gilt folgende Umrechnung:

**1 Liter Heizöl bzw.
1 Kubikmeter Gas
= 10 kWh
1 Liter Flüssiggas = 6,57 kWh**

Weitere Informationen zum Heizspiegel:
co2online gemeinnützige Beratungsgesellschaft mbH Hochkirchstr. 9 - 10829 Berlin
www.co2online.de · www.heizspiegel.de

Beispiel:

Die Berechnung der monatlichen Angemessenheitsgrenze bei Eltern mit einem 13-jährigen Kind in einer 80 m² Wohnung (die angemessene Wohnfläche bei 3 Personen beträgt in Bremen derzeit 75m²) in einem Mehrfamilienhaus mit 800 m² Wohnfläche mit Fernwärmeanschluss und zentraler Warmwasserbereitung über die Heizungsanlage erfolgt so:

$$75 \text{ m}^2 \times 192 \text{ kWh} = 14.400 \text{ kWh} / \text{Jahr}$$

$$\text{bzw. } 75\text{m}^2 \times 21,51 \text{ €} = 1613,25 \text{ €} / \text{Jahr}$$

Die Angemessenheitsgrenze liegt im Jahr also bei 14.400 kWh bzw. bei 1613,25 €.

Sie liegt entsprechend monatlich bei 1200 kWh bzw. bei 134,44 €.

Da die Wassererwärmungskosten nicht separat (mit eigenem Zähler) erfasst werden, werden noch einmal pro Monat 27,96 € (11,64 € + 11,64 € + 4,68 €) auf die Angemessenheitsgrenze hinzuaddiert, diese liegt also im Beispiel hier dann bei 162,40 € im Monat.

Stand 03/2024



Kofinanziert von der Europäischen Union

Dieses Projekt wird durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus gefördert

